

**Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Computational Engineering (Rechnergestütztes Ingenieurwesen) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – FPOCE –**

Vom 29. Juli 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Computational Engineering (Rechnergestütztes Ingenieurwesen) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – FPOCE - vom 19. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Praktikum (10 ECTS-Punkte)“

b) In Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Industriepraktikum“ durch das Wort „Praktikum“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Das Praktikum im Umfang von 10 ECTS besteht optional aus einer berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) von acht Wochen, die vor oder während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, oder aus einem Praktikumsmodul aus einem Katalog mit wählbaren Praktika aus Bachelorstudiengängen der Technischen Fakultät. <sup>2</sup>Die Liste der wählbaren Praktikumsmodule wird vor Semesteranfang, eine Woche vor Vorlesungsbeginn ortsüblich bekannt gemacht.“

2. § 45 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 46 bis 55 werden zu den neuen §§ 45 bis 54

3. § 46 (neu) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Gesamtnote des Bachelorstudiums berechnet sich aus den Modulnoten ohne Wahlfach Schlüsselqualifikationen (Schlüsselqualifikationen und Praktikum).“

4. § 48 (neu) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des ersten und zweiten Spiegelstrichs wird jeweils der Klammerzusatz „(40 %)“ angefügt.
- b) Der dritte Spiegelstrich „- Motivation zum Masterstudium,“ wird gestrichen
- c) Am Ende des dritten (neu) Spiegelstrichs wird der Klammerzusatz „(20 %)“ angefügt.
5. § 49 (neu) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Masterstudium umfasst 85 ECTS-Punkte aus den drei Wahlpflichtbereichen, wobei pro Wahlpflichtbereich mindestens 20 ECTS-Punkte nachzuweisen sind:
1. Informatik-Wahlpflichtbereich
  2. Wahlpflichtbereich in der Angewandten Mathematik mit den Pflichtmodulen:
    - Funktionsanalyse für Ingenieure (5 ECTS)
    - Optimierung für Ingenieure (7,5 ECTS)
  3. Wahlpflichtbereich des Technischen Anwendungsfachs
  4. der Masterarbeit im Umfang von ca. 810 Stunden, welche durch ein Referat von ca. 30 Minuten über die Masterarbeit abzuschließen ist (30 ECTS-Punkte), und
  5. ein „Seminar im Masterstudium“ (5 ECTS-Punkte).“
6. In § 50 (neu) werden nach Abs. 2 folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:
- „(3) Zum Bestehen des Moduls Funktionsanalyse für Ingenieure sind folgende Nachweise zu erbringen:  
 Portfolioprüfung:  
 PL: Bestehen einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten.  
 SL: Übungsblätter
- (4) Zum Bestehen des Moduls Optimierung für Ingenieure sind folgende Nachweise zu erbringen:  
 Portfolioprüfung:  
 PL: Bestehen einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 90 Minuten.  
 SL: Übungsblätter“
7. In der Tabelle in Anlage 1 wird in Zeile acht, Spalte sieben das Wort „Industriepraktikum“ durch das Wort „Praktikum“ ersetzt.
8. Die Tabelle nach Anlage 2 erhält folgende Fassung:

”

## Master Studiengang Computational Engineering

<b>Master</b>	4. Semester				Masterarbeit und Referat  (30 ECTS)
	1.-3. Semester	Festlegung der Module im Studienkonzept	Festlegung der Module im Studienkonzept	Auswahl von Modulen abhängig vom gewählten TAF	Seminar ( 5 ECTS )
		Funktionalanalysis für Ingenieure (5 ECTS) Optimierung für Inge- nieure (7,5 ECTS)			
<u><math>\Sigma</math></u> = <u>120 ECTS</u>		mind. 20 ECTS	mind. 20 ECTS	mind. 20 ECTS	35 ECTS
		30 ECTS Wahl aus den Wahlpflichtbereichen			
		Mathematik	Informatik	Technisches Anwendungsfach (TAF)	Seminar Masterarbeit

”

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend hiervon gelten die Änderungen im Masterstudiengang (Ifd. Nrn. 4 bis 6 und 8) für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Juli 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 29. Juli 2013.

Erlangen, den 29. Juli 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juli 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2013.